

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet
der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2013**

BV 0110/2012

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) i. V. m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 12.12.2012 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und
Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf**

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2013 anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 03.03.2013 → Österreich zu Besuch in Hennigsdorf
- 25.08.2013 → 17. Hennigsdorfer Festmeile
- 01.09.2013 → Gesundheits- und Sporttag in Hennigsdorf
- 06.10.2013 → Handwerkermarkt zum Erntedankfest in Hennigsdorf
- 03.11.2013 → Hennigsdorfer Wintermärchen
- 08.12.2013 → Weihnachtliches Hennigsdorf

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf den 31.12.2013 begrenzt.

(3) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Hennigsdorf, 13.12.2012

Schulz
Bürgermeister